

Informationsblatt, Stand 23.01.2018

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft

Rechtsgrundlage

Die EU-Rechtsgrundlage für das NRW-Programm ist die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013.

Für Antragsteller in NRW gelten unmittelbar die Richtlinien des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz NRW – aktuell in der Fassung vom 15.12.2017, welche am 17.01.2018 in Kraft getreten sind.

Der Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie den in Nummer 1 aufgeführten Vorschriften Zuwendungen für Investitionen zur Reduzierung von Ammoniakemissionen bei der Lagerung oder Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach zusätzlichen durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium festgelegten Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Vom Ministerium festgelegte Auswahlkriterien gibt die Bewilligungsbehörde auf ihrer Internetseite (www.landwirtschaftskammer.de) bekannt.

Gegenstand der Förderung

1. Geräte zur bodennahen Ausbringung oder zur Injektion von flüssigen Wirtschaftsdüngern oder flüssigen Gärresten in den Boden. Hierzu zählen:
 - Schleppschuhverteiler,
 - Schlitz- oder Injektionstechnik.

Die Ausgaben für das Güllefass oder selbstfahrende Maschinen sind nicht zuwendungsfähig. Für diese Maßnahme ist die Förderung während der Laufzeit dieser Richtlinien begrenzt auf den Erwerb von maximal 2 Geräten je Unternehmen.

2. Nachrüstung von bestehenden Lagerbehältern für flüssige tierische Exkremete mit einer festen Abdeckung oder einer Schwimmfolie mit Auftriebskörper (nur für KMU und nicht für Lohnunternehmen möglich)

Für diese Investitionen sind ausschließlich feste Abdeckungen sowie Schwimmfolie mit Auftriebskörper zuwendungsfähig. Andere Abdeckungen wie zum Beispiel aus Stroh, Leichtschüttungen oder Schwimmkörper sind nicht zuwendungsfähig. Schwimmfolien mit Auftriebskörper sind nur dann zuwendungsfähig, wenn auf Grund der Statik des Güllebehalters eine feste Abdeckung nicht möglich ist. Weitere Einschränkungen entnehmen Sie bitte der aktuellen Richtlinie.

Förderausschluss:

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- der Erwerb von gebrauchten Gegenständen sowie Mieten, Pachten oder Leasing von Gegenständen.
- feste Abdeckungen auf Lagerbehältern, sofern diese auf Grund rechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind

Zuwendungsempfänger und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsempfangende sind Unternehmen der Landwirtschaft mit Sitz und Investitionsstandort in Nordrhein-Westfalen, die im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 **Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU)** sind, wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S.1890,1891), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten oder
- das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt

„KMU“ steht für „kleine und mittlere Unternehmen“ gemäß der Begriffsbestimmung im EU-Recht nach der Empfehlung 2003/361 der Kommission. Die für die Einstufung eines Unternehmens als KMU ausschlaggebenden Faktoren sind:

Zahl der Mitarbeiter und entweder Umsatz oder Bilanzsumme.

Unternehmenskategorie	Mitarbeiter	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR		≤ 43 Mio. EUR
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR		≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR

Für diese gilt:

- **30 Prozent Zuschuss** für Geräte zur bodennahen Ausbringung oder zur Injektion von flüssigen Wirtschaftsdüngern oder flüssigen Gärresten in den Boden.
- **70 Prozent Zuschuss** für Investitionen in die Nachrüstung bestehender Güllelagerbehälter mit einer entsprechenden festen Abdeckung.
- **Form der Zuwendung: Zuschuss**
- **Der Zuwendungsbetrag muss mindestens 2 000 Euro betragen.**

Zum Nachweis der Umsatzerlöse über 25% aus Land- und Forstwirtschaft ist die ausgefüllte Anlage „Emissionsminderung - Nachweis Umsatzerlöse aus Land- und Forstwirtschaft“ und eine Kopie der aktuellen Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) zwingend mit einzureichen (gilt nur für KMU).

Für **landwirtschaftliches Lohnunternehmen** mit Sitz in Nordrhein-Westfalen ist ein **Zuschuss von 20 Prozent** für Geräte zur bodennahen Ausbringung oder zur Injektion von flüssigen Wirtschaftsdüngern oder flüssigen Gärresten in den Boden möglich.

- **Form der Zuwendung: De-minimis-Beihilfe**

- **Der Zuwendungsbetrag muss mindestens 2 000 Euro betragen.**

Der Gesamtwert der gezahlten De-minimis-Beihilfen darf in keinem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 200.000 Euro überschreiten.

Wichtig für Lohnunternehmen: Das Formular „De-minimis-Erklärung“ ist zwingend mit einzureichen.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- die sich im Sinn der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) in Schwierigkeiten befinden oder
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- die geförderten baulichen Anlagen (Güllelagerabdeckungen) innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Fertigstellung
- und Maschinen (Ausbringungstechnik) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dazu sind mindestens drei Vergleichsangebote unterschiedlicher Anbieter einzuholen. Bei Direktkäufen und Auftragswerten von weniger als 7 500 Euro (Betrag ohne Mehrwertsteuer) kann generell auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden.

Zuwendungsempfänger haben Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle zuwendungsrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt. Bei Kontrollen vor Ort ist dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Verfahren

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Kreis einzureichen.

Bei der Beantragung von Zuwendungen für Ausbringungstechnik UND Nachrüstung einer Güllelagerabdeckung ist das Antragsformular 2mal korrekt und vollständig auszufüllen (1x für Ausbringungstechnik, 1x für Güllelagerabdeckung).

Auch landwirtschaftliche Lohnunternehmen müssen vor Antragstellung bei der zuständigen Kreisstelle eine Unternehmensnummer beantragen.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter. Die Bewilligungsbehörde erteilt den Bescheid an den Antragsteller oder die Antragstellerin. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.

Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsbetrag wird von der Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Verwendungsnachweises und des dazugehörigen Auszahlungsantrags auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt.

Aktuelle Informationen und Unterlagen werden fortlaufend aktualisiert und sind unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/investition/emissionsminderung.htm>